

**Große Kreisstadt Bad Waldsee  
Landkreis Ravensburg**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Holzstraße" (BW 97) und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Waldsee**

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bad Waldsee hat am 22.04.2024 für das Gebiet im Bereich der gewerblichen Nutzungen entlang der Holzstraße den Bebauungsplan BW 97 "Holzstraße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker II" in der Fassung vom 07.03.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Norden der Großen Kreisstadt Bad Waldsee zwischen der Stahlstraße und der Holzstraße und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Im Zuge der Planung wird der bislang bestehende "Leimengrubweg" (Flst.-Nr. 1075) aufgegeben und fortführend als öffentliche Grünfläche und Gewerbegebietsfläche (GE) festgesetzt.

Der nördliche Teil der "Holzstraße" im direkten südlichen Anschluss an das Firmengelände der Firma Hymer entfällt ebenfalls im Zuge der vorliegenden Planung und wird fortführend ebenfalls als Gewerbegebietsfläche (GE) festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan BW 97 "Holzstraße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker II" werden gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Regierungspräsidium Tübingen war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der Bebauungsplan BW 97 "Holzstraße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker II" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung der Großen Kreisstadt Bad Waldsee (Hauptstraße 29, 88339 Bad Waldsee, 2. Stock) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter

<https://www.bad-waldsee.de/buerger/de/rathaus-service/aktuelles-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen>

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei

Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Waldsee, den 08.05.2024

Henne  
Oberbürgermeister